

# OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

---

**Office central  
Zentralamt  
Central Office**

**A 70-03/501.2006  
1.6.2006**

Original : DE

## **AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF**

---

### **Liste der Eisenbahnstrecken CIM (Artikel 24 § 2 COTIF 1999)**

Rundschreiben 1

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'Office central ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. The Central Office only has a small number of copies available.

1. Die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (Protokoll 1999), das am 1. Juli 2006 in Kraft tritt, ist grundsätzlich unabhängig von einem System eingetragener Linien. Nur für besondere Fälle hält der Generalsekretär gemäß Artikel 24 Listen der Linien auf dem Laufenden und veröffentlicht sie (Art. 21 § 3 Buchst. p) COTIF).
2. In der Liste der Eisenbahnstrecken CIM werden Eisenbahnstrecken eines Mitgliedstaates, der einen Vorbehalt gemäß Artikel 1 § 6 CIM eingelegt hat, diesem Vorbehalt entsprechend eingetragen (Art. 24 § 2 COTIF).
3. Mit Rundschreiben vom 23. August 2005 (A 56-01/509.2005) unterrichtete das Zentralamt die Mitgliedstaaten, dass die Ukraine mit Note vom 28. Januar 2005 mitgeteilt hatte, dass sie die von der 5. Generalversammlung beschlossenen Änderungen auf die in die Liste der Linien CIM eingetragenen Strecken anwenden wird (de facto Anwendung gemäß Art. 20 § 3 Abs. 2). Dabei bestätigte sie die Absicht, dem Protokoll 1999 beizutreten. Die de facto Anwendung der ER CIM durch die Ukraine wird auf die in der Liste der Eisenbahnstrecken gemäß Artikel 24 § 2 COTIF 1999 beschränkt sein (insgesamt 232 km).
4. Die Möglichkeit der Beschränkung des Anwendungsbereichs der ER CIM ist gemäß Artikel 1 § 6 CIM neu beitretenden Staaten vorbehalten. In die Liste der Eisenbahnstrecken CIM wird vorerst nur der Abschnitt „Ukraine“ aufgenommen.
5. Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die Eintragung oder die Streichung von Eisenbahnstrecken sind künftig an den Generalsekretär zu richten. Hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem eine Eisenbahnstrecke den Einheitlichen Rechtsvorschriften unterstellt oder nicht mehr unterstellt ist, verweist das Sekretariat auf Artikel 24 § 5 COTIF.
6. Die Liste der Eisenbahnstrecken CIM wird auf der Website der OTIF ([www.otif.org](http://www.otif.org), Rubrik „Veröffentlichungen“) einsehbar sein.

(Stefan Schimming)  
Generaldirektor

**Anlage:**

- Liste der Eisenbahnstrecken CIM

**Kopie:**

- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Generalsekretariat, Weltpoststraße 20, 3000 Bern 15